

4

Grundbedingungen

des

Gedeihens der Constitution

in den österreichischen Staaten.

Die Grundbedingungen des Gedeihens der Constitution in den österreichischen Staaten sind:

1. Eine ehemöglichst zweckmäßige Belehrung der unteren Classen, besonders des Landvolkes über die Bedeutung der verliehenen Pressfreiheit und Constitution, und deren wohlthätigen Wirkungen auch im Interesse dieser Stände, und zwar auf ämtlichem Wege.

2. Die Beseitigung der Befürchtungen aller jener Stände, welche durch das Gedeihen der Constitution in ihren Interessen beeinträchtigt zu werden befürchten, als:

- a) des Adels,
- b) des Wehrstandes,
- c) des Beamtenstandes und
- d) des geistlichen Standes.

Die Belehrung der untern Stände überhaupt ergibt sich in Wien, und dessen nächster Umgebung, wie auch in allen Provinzial-Haupt- und andern größern Städten, wo ein Zusammenfluß von gebildeteren Ständen ist, welche immer durch ihr Beispiel einen intellectuellen Einfluß auf die unteren Volksklassen ausüben, nach und nach von selbst, da der gemeine Mann, wenn er sieht, daß alle diejenigen, welche er für wissenschaftlich gebildeter anerkennen muß, und die ihm zugleich als Ehrenmänner bekannt sind, sich über das Geschenk einer freien Presse, und Constitution von Seite unsers a. g. Monarchen, so sehr erfreuen, und diese Männer ihnen erklären, daß auch auf ihre Verhältnisse, diese wohlthätige Umgestaltung der Dinge, einen heilsamen Einfluß ausüben werde; so wird dieses an und für sich, schon größtentheils die Gemüther beruhigen, umso mehr, als an derlei Orten die täglichen constitutionellen Regierungserlasse, durch die Provinzial-Zeitungen bekannt werden, welche alle von einem Geiste beseelt sind, dessen heilsamen Einfluß der gemeinste Mann nicht verkennen kann.

Etwas anderes ist es aber auf dem flachen Lande, daselbst hören die unteren Volksklassen und besonders der Landmann nur die ihnen ganz fremden Worte Pressfreiheit und Constitution von einigen, oft noch sehr unbeliebten Individuen, aus einer oder der andern Ortschaft nennen, und sieht zugleich, daß diese Namen bei allen denen, oder doch den meisten, die er nach ihrer Stellung für die Vernünftigeren und sonach Einsichtsvolleren halten muß, wenig, oder gar keinen Anklang finden, wie dieses bei so vielen Individuen des Landadels, herrschaftlichen Beamten und der Geistlichkeit meist der Fall ist, welche Alle mit dem Geiste einer Constitution nicht vertraut, von derselben für ihre Interessen Befürchtungen hegen, dem gemeinen Mann nicht nur keine die constitutionelle Verfassung aufklärende und anpreisende Auskünfte geben, sondern eher noch, um ihre Parthei, das ist die der Befürchtenden, möglichst zu verstärken, die Begriffe des Landmannes durch zweideutige Aeußerungen nur noch mehr zu verwirren suchen, ohne zu überlegen, daß sie dadurch, indem sie dem Landmanne die neue constitutionelle Verfassung verdächtig zu machen suchen, ihn zur offenen Drentenz gegen sich selbst aufreizen; es kann daher nicht schnell genug der Antrag gestellt werden, daß auf ämtlichem Wege durch alle Kreisämter an die Domänen eine in volkstümlicher Sprache verfaßte Erklärung der Wohlthaten der Pressfreiheit und Constitution, auch für die Interessen des gemeinen Mannes, und insbesondere des Landmannes, mit dem strengsten Auftrage, sich hierbei aller böswilligen Aufreizungen zu enthalten, erlassen werde; welcher Erlaß auch von Seite aller Diöcesen an die Seelsorger auf dem Lande nngesäumt veranlaßt werden soll, damit nicht an vielen Orten das Licht der Aufklärung zur verheerenden Flamme werde, und die Staatsverwaltung kann und wird auch keinen Anstand nehmen, die dießfälligen Erlässe ungesäumt zu veranlassen, wenn sie nur darum angegangen wird, da es nur eine billige Forderung ist, daß dieselben Mittel zur Bekanntmachung, und Erläuterung einer constitutionellen allen Ständen gleich wichtigen Gesetzesbestimmung, wie früher zur Bekanntmachung und Erläuterung einer absolut monarchischen Maßregel angewendet werden, damit auch der gemeine Mann zu der Ueberzeugung gelange, daß es nunmehr der Staatsverwaltung an der Befolgung der constitutionellen Verfügungen, eben so gelegen sei, als wie früher an der, der absolut monarchischen, und doch keine Erklärung eines Gesetzes wichtiger sein kann, als die der Constitution selbst.

Rücksichtlich der Beseitigung der Befürchtungen aller jener Stände aber, welche durch eine constitutionelle Verfassung ihre Interessen mehr oder weniger gefährdet glauben, dürfte es vor Allen nothwendig sein, daß von Seite derjenigen, welche als Leiter der constitutionellen Bewegung voraus gegangen sind, durch das Organ der freien Presse diese Befürchtungen beruhigende Erlässe geschehen möchten, damit für alle diese Stände die Besorgniß hinwegfällt, daß sie durch ganz rücksichtslose Reformvorschlüge, in ihrer Existenz gefährdet werden, und zwar:

a) Rücksichtlich des Adels, daß man es durchaus nicht verkenne, wie die Repräsentanten des hohen und höchsten Adels, selbst zur Erlangung der so sehnlichst gewünschten Pressfreiheit und Constitution kräftigst beigetragen haben, und wie schon der von allen einstimmig ausgesprochene Wunsch den hochgeachteten Grafen „Soyos“ an der Spitze der Nationalgarde zu wissen, einerseits für die Bestimmung dieser Männer bürgt, und die zahlreiche Einreihung der angesehensten Männer aus allen Adels-Classen in der Nationalgarde andererseits, auch den Wunsch des Adels, einer möglichst innigen Verschmelzung der beiderseitigen Interessen, deutlich zu erkennen gibt; nur ist diese wechselseitige Gesinnung dem Landadel größtentheils noch unbekannt, daher auch in dieser Beziehung allgemeine Mittheilungen durch passende Organe sehr wünschenswerth, ja dringend nothwendig wären, wobei man diese Herren nur auf die Schrecknisse eines, alle geselligen Bande auflösenden Communismus aufmerksam zu machen brauchte, um sie zur kräftigen Anschließung an die constitutionellen Interessen zu bewegen.

Was die Beseitigung der Befürchtungen des Wehrstandes betrifft, so gehört diese in so lange die Beschwörung der Constitution nicht geschehen ist, jedenfalls zu den schwierigsten Aufgaben, um so mehr, als die jüngsten Zeitereignisse an manchen Orten die Gemüther sehr erbitternde Reibungen veranlaßt haben; die Leiter der constitutionellen Bewegungen können auch hier das Beste thun, und haben es zum Theil auch schon gethan, durch die öffentlich ausgesprochene Anerkennung der ausgezeichneten Haltung der Wiener Garnison, es kann aber nicht genug wiederholt werden, daß es alle Constitutionsfreunde einsehen, daß die Wiener Garnison durch ihre musterhafte Haltung in den Tagen der Aufregung gewiß am meisten zur Beseitigung größeren Unglücks beigetragen hat, und daß sie es nie vergessen werden, daß, als unser gnädigster Monarch uns mit dem Geschenke der freien Presse und Constitution beglückte, die Mehrzahl der Offiziere der Garnison uns Alle, mit Freudenthränen in den Augen, als Brüder umarmten; sie wollen es ferner nicht vergessen, daß das österreichische Militär uns einen 33jährigen Frieden erkämpfte, und sich auch im Frieden durch die ehrenhafteste Haltung der Mannszucht aller Orten auszeichnete; und es werden gewiß keine vorschneellen, die Existenz dieses Ehrenstandes gefährdenden Vorschläge gemacht werden, und selbst, wenn seiner

102

Zeit die nöthige Verminderung der Staatslasten eine Reduction des stehenden Heeres veranlassen werden, so wird es Niemand in Zweifel ziehen, daß es nur eine, die wechselseitigen Interessen befördernde Verfügung sein dürfte, wenn die durch theilweise Reduction des stehenden Heeres erübrigenden Offiziere der Armee in ihren Chargen zur Nationalgarde eingetheilt werden, denn wie viel Zeit geht nicht verloren, bis ein im Militärdienste nicht practisch geübter noch so tüchtiger Mann zu einem brauchbaren Offizier gebildet wird, ohne welchen besonders bei allfälliger Verwendung der Nationalgarde im Felde, auch bei dem größten Muthe und der uneigennützigsten Aufopferung, ein ehrenvolles Bestehen derselben vor dem Feinde kaum zu denken ist; auch dürfte es schon im Geiste der Nationalgarde liegen, daß kein Mitglied der Nationalgarde nach einer Offiziersstelle zu gehen nothwendig hat, um seine Stellung in der Nationalgarde als genügend ehrenvoll zu erkennen, und da die Nationalgarde selbst in der bereits erwähnten öffentlichen Anerkennung der Verdienste der Wiener Garnison ihre Hochschätzung dem ganzen Militärstande zu erkennen gab, so dürfte zur wechselseitigen Beruhigung der Gemüther und einer einigen vertrauensvollen Anschließung zwischen Militär und Nationalgarde, es nur einer wiederholten Bekanntmachung dieser Gesinnungen in der Residenz, auch in allen Provinzialstädten und auf dem Lande, und zwar in allen Provinzen bedürfen, damit auch dieser Stand mit allen Freunden der constitutionellen Ordnung gemeinsam, sowohl zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern, als auch der Verfechtung der National-Ehre nach Außen, ohne wechselseitigem Mißtrauen kräftig zusammenwirken.

Am wohlthätigsten aber können die Leiter der constitutionellen Bewegung auf die Beruhigung des Beamtenstandes durch die Erklärung einwirken: daß, wenn auch eine freie Constitution, als ein Ergebnis des Zeitgeistes, sich die Vervollkommnung aller geistigen und materiellen Interessen mit möglichster Ersparung der Staatskräfte und der Zeit zur Aufgabe machen muß, dieser Grundsatz nicht die Schonung der durch langjährige Staatsdienste erworbenen Rechte ausschließt, und die dießfalls höhere Staatslast einen integrierenden Theil der aus den früheren Regierungsmaximen herrührenden Staatsschuld bildet, der so wenig, als die Staatsschuld selbst, durch die Einführung einer constitutionellen Verfassung weggestrichen werden kann, sondern nur nach und nach zeitgemäße Beschränkungen und Ermäßigungen erleiden muß, wenn nicht das Ganze schon im Entstehen den Keim der Vernichtung in sich tragen soll, daher man gewiß jeden Staatsdiener, nach Maßgabe seiner Stellung und Fähigkeit, ungekränkt in seinem erworbenen Rechte belassen wird, wenn derselbe nur den festen Willen hat, in Zukunft seinen Dienst im constitutionellen Interesse und nach dem Geiste der Constitution, mit möglichster Ersparung der Staatskräfte und der Zeit versehen zu wollen; und man wird sich überzeugen, daß so Mancher dieses Standes, der bei den früheren Regierungsprinzipien nur zu einem ganz mittelmäßig befähigten Arbeiter gerechnet werden konnte, als Staatsdiener eines constitutionellen Staates einen Eifer entwickeln wird, welcher Jeden befehlen muß, der von der Wesenheit einer freien Constitution nur einiger Maßen durchdrungen ist, um so mehr wenn er die Ueberzeugung hat, daß nur persönliche Verdienste und nicht Protection zu einer höhern Stelle befähigen; so wie auch eine freie Constitution Jeden, der von ihrem Geiste wahrhaft durchdrungen ist, moralisch besser macht, und man daher sehr vorschnell urtheilen würde, wenn man die Dienstfähigkeit eines Staatsdieners zum Dienste in einem constitutionellen Staate nach seiner Befähigung bei der früheren Regierungsform beurtheilen wollte; daß aber ganz untüchtige, wenn auch noch so lange dienende Beamte in einem constitutionellen Staate wohl auf eine Pensionsverleihung, aber nicht auf Beibehaltung ihres Dienstes Anspruch machen können, geht schon aus dem Geiste der Constitution, die sich die Ersparung der Staatskräfte und der Zeit zur Hauptaufgabe machen muß, von selbst hervor, welcher Verfassung durch eine derlei Beibehaltung geradezu Hohn gesprochen würde; nur darf die Unentschlossenheit eines in einem bisher absolut monarchisch regierten Staate aufgezogenen Beamten bei der Anschließung an das constitutionelle Interesse, für sich allein, durchaus nicht als ein Kriterium der Unfähigkeit desselben angesehen werden, da gewiß ein solcher Mann, nachdem das constitutionelle Princip nunmehr in den österreichischen Staaten ein gesetzliches ist, auch für die constitutionellen Interessen einen recht tüchtigen Staatsdiener abgeben kann, und wenn diese Männer die beruhigende Ueberzeugung erhalten, daß man sie wegen ihrer der frühern Regierungsform bewiesenen Anhänglichkeit nicht anfeinden werde, sie sonach für ihre und ihrer Familien Existenz bei der constitutionellen Verfassung keine Besorgniß zu hegen brauchen, so werden diese gewiß nicht minder beitragen zu einer innigen Verschmelzung der constitutionellen Interessen Aller, mit Beseitigung jedes Mißtrauens und jeder Besorgniß mitzuwirken, und manche Thräne des stillen Dankes besorgter Familienväter wird den constitutionellen Jubel verherrlichen.

Was aber die Beruhigung der Befürchtungen des geistlichen Standes betrifft, so zerfallen dieselben in zweierlei Arten: 1ten in die des Cultus, und 2ten in die wegen Schmälerung ihrer Dotationen.

Was die ersteren betrifft, so glaube ich, daß, da eine freie Constitution den Menschen nur veredelt, von den wahren Freunden der constitutionellen Verfassung nie eine Beirung oder Erniedrigung irgend eines Religions-Cultus zu besorgen sein wird, weil der moralische Mensch keine Glaubensansicht zu unterdrücken ernstlich beabsichtigen kann; der constitutionelle Politiker aber, so gut als der absolut monarchische, das Ansehen der herrschenden Religion, als das innigste Band zwischen Volk und Regenten, sowohl bei einer monarchischen als constitutionellen Verfassung gewiß möglichst aufrecht zu erhalten bemüht sein muß.

Rücksichtlich der Besorgnisse der Geistlichkeit für ihren Besitzstand aber kann diese Besorgniß wohl nur bei den überdotirten Pfründen und Stiftern statt finden, welche aber ebenfalls bei dem geseglich durch einen Gnadenact des Monarchen statt gefundenen Verfassungswechsel für ihre erworbenen Eigenthumsrechte wenig zu besorgen haben dürften, wenn sie selbst zur Einsicht kommen, daß in einem constitutionellen Staate jeder nur nach seinen Leistungen für die Interessen des Staats, aus dem Staatsvermögen, wozu jedenfalls die kirchlichen Güter zu rechnen sind, seine Bezüge anzusprechen berechtigt ist; daher auch von selbst auf den Uebelstand so vieler, viel zu niedrig dotirter Pfründen und Localien, so wie auch auf die armen Schulmeister aufmerksam und auf dießfällige Abhilfe bedacht sind; diesen selbst aber glaube ich im Namen aller wahrhaften Constitutionsfreunde die Zusicherung geben zu dürfen, daß die Verbesserung ihrer Dotirung nach einem zu ihrem wichtigen Amte als Lehrer des Volkes und der Jugend im Verhältniß stehenden Systeme eine der ersten Anforderungen aller constitutionellen Deputationen aus allen Provinzen sein wird, daher man aber auch von ihnen vor allem Andern die schnellste Verbreitung der wahrhaft constitutionellen Interessen zur Beruhigung des Landvolkes mit eifrigster Verwendung am ersten erwarten kann, wenn sie auf ämtlichen Wege dazu aufgefordert werden, was aber, wie bereits erwähnt, nicht früh genug geschehen kann.

Suchet die untern Volksklassen ebemöglichst über die wohlthätigen Wirkungen der vom allergnädigsten Monarchen verliehene Gaben der Pressfreiheit und Constitution, in wie ferne dieselben auch die Interessen des gemeinen Mannes befördern, zu belehren, die Interessen aller Stände in Eines zu verschmelzen, vor Allem aber ihre Befürchtungen zu beseitigen, damit nicht das schönste Werk, was die Geschichte in Oesterreichs Gesehgebung aufzuweisen hat, und auf das alle Völker Europas mit Bewunderung hinsehen werden, an kleinlichen Interessen scheitere, und erinnert euch stets, daß Oesterreich seine Constitution nicht durch eine Revolution gegen das Oberhaupt des Staats, wie in Preußen gewaltsam erzwungen habe, sondern durch eine Liberation seines Monarchen vom geschwichtigen Einfluß, da unser Monarch nach seinem Herzen schon lange alle unsere Wünsche gerne erfüllt hätte, wie er dieses uns selbst erklärt hat, man ihn sonach nur daran hindert und gewaltsam zurückgehalten hat; dieß allein schon soll alle Stände Oesterreichs vollkommen beruhigen, daß von keiner Seite gewaltsame revolutionäre Umwälzungen zu besorgen sind, so wie gewiß alle Völker des Auslandes und besonders ganz Deutschland den Unterschied zu würdigen wissen wird, welche Garantie eine durch die blutigste Revolution einem Monarchen nur abgezwungen, und eine durch bloße Liberation des guten Willens eines Monarchen erlangte Constitution, für die Gesinnung dieses Monarchen selbst darbietet.

J. S. Hohenblum.

Gedruckt bei den Edlen v. Schellen'schen Erben.